

rechts,⁸¹ das Jugendgesetz vom 4. 5.1964 (GBl. I S. 75), das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 3.1965 (GBl. I S. 83), das Familiengesetzbuch vom 20.12.1965 (GBl. I 1966 S. 1) und nicht zuletzt zahlreiche Rechtsakte, die die Verwirklichung der ökonomischen Rolle der sozialistischen Staatsmacht betrafen.

2.1.5. *Die Verfassung vom 6. April 1968 und ihre Weiterentwicklung*

Mit der kontinuierlichen Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR wurden zugleich die Grundlagen für eine neue sozialistische Verfassung geschaffen, deren Ausarbeitung notwendig wurde. Die Verfassung der DDR vom 7.10.1949 halte ihre geschichtliche Aufgabe erfüllt und den Weg des Aufbaus der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung gebahnt und gefördert. Den Bedürfnissen der nun erreichten Entwicklungsstufe vermochte sie hingegen nicht mehr zu entsprechen. Aus diesem Grunde beschloß der VII. Parteitag der SED, daß eine neue Verfassung ausgearbeitet werden sollte.

Die Phase der unmittelbaren Verfassungsausarbeitung und -diskussion begann mit einer Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vor der Volkskammer am 1.12. 1967.⁸² Die Volkskammer bildete eine Kommission zur Ausarbeitung einer sozialistischen Verfassung, die vom Ersten Sekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzenden des Staatsrates, W. Ulbricht, geleitet wurde und der Repräsentanten aller Parteien und Massenorganisationen, Vertreter aller Bevölkerungsschichten angehörten. Die Kommission erarbeitete einen Verfassungsentwurf, den die Volkskammer durch Beschluß vom 31.1.1968 zur allgemeinen Diskussion stellte.⁸³ Daran beteiligten sich 11 Millionen Bürger aller Bevölkerungsschichten. 12 454 Vorschläge zum Entwurf wurden unterbreitet, die zu insgesamt 118 Änderungen führten.⁸⁴ Wie die Ausarbeitung so war auch die Beschlußfassung über die Verfassung Sache der Bürger selbst. In einem Volksentscheid am 6. 4.1968⁸⁵ gab

rates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4.4.1963, GBl. I S. 23, das Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. 4.1963* GBl. I S. 45 und das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17.4.1963, GBl. I S. 57.

81 Vgl. Erlaß des Staatsrates über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 27. 2.1961, GBl. I S. 7 sowie seine Änderung durch Erlaß vom 18. 2. 1966, GBl. I S. 69.

82 Vgl. „Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, zur' Ausarbeitung der sozialistischen Verfassung der DDR vor der Volkskammer am 1.12.1967", in: Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente, Kommentar, Bd. I, Berlin 1969, S. II ff.

83 Zur Begründung des Verfassungsentwurfs vgl. die Erklärung des Vorsitzenden der Verfassungskommission, Walter Ulbricht, a. a. O., S. 52 ff.

84 Die Ergebnisse der Volksaussprache zum Verfassungsentwurf wurden im Namen der Verfassungskommission vom Präsidenten des Nationalrates, Prof. Dr. Dr. E. Correns, der Volkskammer vorgetragen (vgl. „Das Volk hat die Verfassung geschrieben", in: Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Dokumente . . . , Bd. I, a. a. O., S. 126 ff.).

85 Die Grundlage bildete das Gesetz zur Durchführung eines Volksentscheids über die Verfassung der DDR vom 26. 3.1968, GBl. I S. 192.